

*Tit. Grundbesitz*

*in Mutterz*

In Folge Konkurserklärung vom *12 September* gegen Ihren  
Gemeindeangehörigen, den hier niedergelassenen *Arnold Gass = Arnold,*  
*Küfer & Tischler*

sind für dessen Ehefrau und Kinder laut hiesiger Vorschrift Vormünder zu bestellen, welche  
deren Ansprüche im Konkurse zu wahren und bei Gefahr der Ausschliessung in der bis zum  
*25 October* laufenden Auskündigung ihre Ansprachen an die Masse sammt den  
bezüglichen Beweismitteln der hiesigen Civilgerichtsschreiberei einzugeben haben.

Da das seit October 1880 in Kraft getretene Vormundschaftsgesetz unsres Kantons  
auch schweizerische Niedergelassene *hier* unter Vormundschaft zu stellen vorschreibt, sofern  
nicht die heimatliche Behörde Abtretung derselben an sie verlangt, so haben wir das Erforder-  
liche bereits angeordnet und überlassen Ihnen, ob Sie ein solches Begehren stellen und sich  
über diese Angelegenheit mit uns in nähere Verbindung setzen wollen.

Basel, *18 Sept.* 1882

Das Waisenamt des Kantons Basel-Stadt.

Als Vormünder sind ernannt:

Für die Ehefrau: *Emanuel Weiss, Tischlermeister.*

Für die minderjährigen Kinder: *kein poliz. vorgeschrieben.*

*Tit. Gemeindevorsteher*

in *Muttenz*

In Folge Konkurserklärung vom *3 Juli* gegen Ihren  
Gemeindeangehörigen, den hier niedergelassenen *Johann Dieler-Gass,*  
*Wirtsh.*

sind für dessen Ehefrau und Kinder laut hiesiger Vorschrift Vormünder zu bestellen, welche  
deren Ansprüche im Konkurse zu wahren und bei Gefahr der Ausschliessung in der bis zum  
*15 August* laufenden Auskündung ihre Ansprachen an die Masse sammt den  
bezüglichen Beweismitteln der hiesigen Civilgerichtsschreiberei einzugeben haben.

Da das seit October 1880 in Kraft getretene Vormundschaftsgesetz unsres Kantons  
auch schweizerische Niedergelassene hier unter Vormundschaft zu stellen vorschreibt, sofern  
nicht die heimatliche Behörde Abtretung derselben an sie verlangt, so haben wir das Erforder-  
liche bereits angeordnet und überlassen Ihnen, ob Sie ein solches Begehren stellen und sich  
über diese Angelegenheit mit uns in nähere Verbindung setzen wollen.

Basel, *13 Juli* 1883.

**Das Waisenamt des Kantons Basel-Stadt.**

Als Vormünder sind ernannt:

Für die Ehefrau: *Fr. G. Heckendorn-Riggenbach,*

<sup>*erst*</sup>  
Für die minderjährigen Kinder: *Fr. Lafon Joh. Friedr. Schaer-Wessen,*  
*beide Doctoren.*